

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

10. Verordnung vom 13.03.1840 publ. 18.03.1840

rungen, sobald diese von der einen oder andern Seite gekündigt oder sonst zahlbar sein möchten, hinfüro an Unsere Cammer des Herzogthums Oldenburg zu wenden.

§. 4.

So wie die vormalige gemeinschaftliche Münstersche sogenannte Totalität-Casse bereits früher eingegangen ist, so ist nunmehr auch die gemeinschaftliche Münstersche Schuldencasse zu Münster als mit dem 31. December 1831 eingegangen und förmlich aufgehoben zu betrachten. Dagegen verbleibt aber die ebenfalls in Münster befindliche gemeinschaftliche Sustentationscasse vorerst noch in ihren bisherigen Verhältnissen und haben sich daher die gemeinschaftlichen Münsterschen Pensionaire wegen Empfangnahme ihrer Pensionen nach wie vor an die gedachte Casse zu wenden.

Urkundlich Unserer zc.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom  
13. März, publ. den 18. März  
1840.

Daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, den Königlich Hannover'schen General-Consul F. Kestner in Havre zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft vom Königlich Französischen Gouvernement das Exe-

Betr. das zu  
Havre errichtete  
Großherzogliche  
Consulat.

V.

